



betula

Leben Lernen Leisten

Statuten Verein Betula

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen „Verein Betula“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ² Der Sitz des Vereins befindet sich in Romanshorn.

Art. 2 Ziel und Zweck

- ¹ Der „Verein Betula“ bietet Menschen, welche aufgrund sozialer und/oder psychischer Einschränkungen nicht in der Lage sind, ihr Leben selbstverantwortlich zu gestalten, verschiedene Betreuungsformen an.
- ² In den Betreuungsformen wie Wohnheim, Wohngruppen, Externat, Trainingswohnungen und Beschäftigung soll mit fachlicher Unterstützung die Sozial-, Arbeits- und Wohnkompetenz ermöglicht und gefördert werden. Weitere oder andere Betreuungsformen können je nach Bedürfnis eingerichtet werden.
- ³ Ziel des Betreuungsangebotes ist insbesondere die berufliche und gesellschaftliche Eingliederung der Betreuten.
- ⁴ Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten.

Art. 3 Anspruch auf Betreuung

- ¹ Das Betreuungsangebot steht, ohne Rücksicht auf Herkunft und Konfession, grundsätzlich allen Menschen offen, die aufgrund sozialer und/oder psychischer Probleme nicht in der Lage sind, ihr Leben selbstverantwortlich zu gestalten.

Art. 4 Trägerschaft und Beteiligungen

- ¹ Der Verein ist der rechtliche und finanzielle Träger des Betreuungsangebotes „Betula“.
- ² Der Verein kann ausser dem Betreuungsangebot „Betula“ noch weitere Institutionen/Organisationen führen oder sich an solchen beteiligen, sofern diese mit dem Vereinszweck im Einklang stehen.

2. MITGLIEDER UND GÖNNER

Art. 5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- ¹ Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die den Vereinszweck anerkennen, ihn fördern und für die Einhaltung der Vereinsstatuten Gewähr bieten.

Art. 6 Aufnahme

¹ Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines mündlichen oder schriftlichen Begehrens. Sie kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Art. 7 Gönnerinnen und Gönner

¹ Gönnerinnen und Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die durch regelmäßige finanzielle Beiträge den Verein unterstützen.

² Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Art. 8 Ende der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

² Der Austritt aus dem Verein kann durch mündliche oder schriftliche Mitteilung auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen.

³ Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein weiteres Verbleiben im Verein den Interessen oder dem Zweck des Vereins zuwider läuft.

⁴ Der Vorstand entscheidet endgültig über einen Ausschluss.

3. MITTEL

Art. 9 Beschaffung

¹ Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- a) Verrechnung der Aufenthaltskosten gegenüber den Betreuten.
- b) Erträge aus Dienstleistungen, Produkteverkauf und Veranstaltungen.
- c) Beiträge der Sozialversicherungen.
- d) Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden.
- e) Mitglieder- und Gönnerbeiträge.
- f) Spenden, Schenkungen und Legate.
- g) Darlehen und Kredite.

Art. 10 Mitgliederbeiträge

¹ Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung setzt auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederbeiträge fest.

² Gesuche um Erlass oder Reduktion des Mitgliederbeitrages sind an den Präsidenten/an die Präsidentin zu richten. Diese/r entscheidet zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Ihr Beschluss ist endgültig.

Art. 11 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Rechnungsjahr

¹ Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 13 Fonds

¹ Der Verein kann spezielle Reserven in Form von Fonds bilden.

² Es wird ein Fondsreglement erlassen.

4. ORGANISATION

Art. 14 Organe

¹ Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle
- d) Die Betriebskommission
- e) Die Finanzkommission

² Der Vorstand kann im Rahmen seiner Kompetenzen weitere ständige oder mit Spezialaufgaben betraute Kommissionen bestellen.

5. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

² Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

³ Anträge von Mitgliedern, die an der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind dem Präsidium bis spätestens 31. März schriftlich mitzuteilen.

Art. 16 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen

- ¹ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf Antrag eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen.
- ² Das Begehren ist dem Präsidium unter Angabe des Grundes schriftlich einzureichen. Die Einberufung der ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 17 Befugnisse

- ¹ Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten
 - c) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern
 - g) Festlegung der Finanzkompetenzen des Vorstandes
 - h) Statutenänderungen
 - i) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken
 - j) Beschlussfassung über Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreitet werden
 - k) Erlass und Änderung des Fondsreglementes; Verwendung von Vermögenswerten eines aufgelösten Fonds
 - l) Auflösung des Vereins; Bestimmen von Liquidatoren

Art. 18 Stimmrecht

- ¹ In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sofern statutarisch nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- ² Mitarbeitende sowie Bewohnerinnen, Bewohner und Betreute des Betula haben kein Stimmrecht.

6. VORSTAND

Art. 19 Zusammensetzung und Amtsdauer

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- ² Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- ³ Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 20 Arbeitsweise

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- ² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- ³ Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg bedürfen der Einstimmigkeit.
- ⁴ Die jeweilige Institutionsleitung nimmt in der Regel an den Vorstands- und Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil.
- ⁵ Die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfalle das Vizepräsidium, ist zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.
- ⁶ Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich.

Art. 21 Befugnisse

- ¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht statutarisch einem anderen Organ übertragen sind. Es sind dies insbesondere:
 - a) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Anstellung der Institutionsleitung
 - c) Genehmigung von Konzepten, Projekten und Reglementen auf Antrag der Institutionsleitung
 - d) Festlegung der Pflichtenhefte und Kompetenzen der Institutionsleitung
 - e) Bestellung und Festlegung der Aufgabenbereiche und Kompetenzen der Betriebs- und Finanzkommission.
 - f) Ernennung von weiteren Kommissionen mit entscheidender oder beratender Funktion
 - g) Festlegung des Budgets und der Tagestaxen
 - h) Behandlung von Beschwerden von Betreuten oder Mitarbeitenden unter Vorbehalt der ausschliesslichen Zuständigkeit übergeordneter Instanzen
 - i) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung

- j) Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht in den Kompetenzbereich eines anderen Vereinsorgans fallen

7. REVISIONSSTELLE

Art. 22 Revision

- 1 Die Revision hat durch eine unabhängige Revisorin oder einen unabhängigen Revisor zu erfolgen.

Art. 23 Wahl der Revisionsstelle

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre mindestens eine Revisorin oder einen Revisor und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- ² Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- ³ Diese Funktion kann einer juristischen Person übertragen werden.
- ⁴ Die Revisorin oder der Revisor kontrolliert die Jahresrechnung und den Vermögensbestand inklusive allfälliger Fonds und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

8. Kommissionen

Art. 24 Kommissionen

- ¹ Für besondere Aufgaben können Kommissionen eingesetzt werden. Deren Aufgabenbereiche werden durch den Vorstand festgelegt.

9. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 25 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder. Der Vorstand sorgt für die Liquidation, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

Art. 26 Verwendung des Reinvermögens

- ¹ Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Reinvermögen wird einer von der Mitgliederversammlung bezeichneten, wohltätigen, steuerbefreiten Institution zugewiesen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt.

² Die Aufsicht darüber obliegt dem Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau.

10. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 12. Juni 2013 revidiert worden.

Romanshorn, den

Der Präsident:

Adrian Rieter